



Alp-, Weide- und Flurgesetz der Gemeinde Jenaz

Gestützt auf Artikel 43 Abs. 1, Ziff. 6 der Verfassung der Gemeinde Jenaz

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeine Grundsätze	2
Art. 1 Eigentum.....	2
Art. 2 Zweck.....	2
Art. 3 Aufsicht.....	2
Art. 4 Departementsvorsteher	3
Art. 5 Verpachtung	3
II. Alpen und Allmende	3
Art. 6 Organisationsform.....	3
Art. 7 Bestossungsrecht - Bestossungspflicht	4
Art. 8 Zuteilung der Alpen und Weiden	4
Art. 9 Schmalvieh.....	5
Art. 10 Zaunlasten	5
Art. 11 Gemeinwerk	5
Art. 12 Gebäude, Einrichtungen und Zufahrtsstrassen	5
III. Feld und Flur	6
Art. 13 Offene Zeit.....	6
Art. 14 Geschlossene Zeit.....	6
IV. Schlussbestimmungen.....	6
Art. 15 Strafbestimmungen.....	6
Art. 16 Beschwerderecht.....	6
Art. 17 Weitere Bestimmungen	6
Art. 18 In Kraft treten	6

Präambel

Nach Möglichkeit wurden bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Nomen in dieser Verfassung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe stehen im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

In der Ausführung der Amtshandlungen sind alle übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen in den Entscheiden auf allen Stufen gebührend zu befolgen. Die wichtigsten hier anzuwendenden Bestimmungen sind:

- a) Art. 45 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050)
- b) Art. 4, und Art. 5 Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz BR 910.050)
- c) Art. 38 bis 41 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)
- d) Allgemeinverfügung für die Sömmerung für den Kanton Graubünden, jährlich erlassen vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
- e) Das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG, SR 221.213.2)

I. Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Eigentum

- ¹ Die Alpen "Nova", "Larein", "Jenazer Gafien", "Kalberalp", die Allmendweiden und landwirtschaftliche Nutzflächen gehören zum Nutzungsvermögen der Gemeinde Jenaz.
- ² Die Alp "Fremdvereina" auf dem Gemeindegebiet Klosters gehört im Miteigentum den politischen Gemeinden Klosters, Luzein, Küblis und Jenaz.

Art. 2 Zweck

- ¹ Dieses Gesetz regelt die Nutzung der Alpen, Allmenden, Weiden und landwirtschaftlichen Nutzflächen der politischen Gemeinde Jenaz. Die Bestimmungen zu Feld und Flur gelten über das ganze Gebiet der Gemeinde Jenaz.
- ² Es bezweckt die effiziente und nachhaltige Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Alpen, Allmenden, Weiden und landwirtschaftlichen Nutzflächen.
- ³ Auf die Erhaltung der Landschaft, des Kulturlandes und die Interessen der Allgemeinheit soll Rücksicht genommen werden.

Art. 3 Aufsicht

- ¹ Die Oberaufsicht obliegt dem Gemeindevorstand.

² Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über das Alp-, Weide- und Flurwesen und entscheidet in den vom Gesetz zugewiesenen Fällen. Er entscheidet auch in folgenden Fällen:

- a) Wahl der Vertragspartner und Abschluss von Pachtverträgen
- b) Ausgabenbeschlüsse für Investitionen im Rahmen der Kompetenzen
- c) Genehmigung der Statuten der öffentlich-rechtlichen Alp- und Weidegenossenschaften

Art. 4 Departementsvorsteher

Der Departementsvorsteher Landwirtschaft vertritt den Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die das Alp-, Weide- und Flurwesen betreffen. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Einhaltung der Pachtverträge
- b) Regelung von Streitigkeiten bei Nutzungskonflikten
- c) Jährliche Berichterstattung an den Gemeindevorstand
- d) Antragsstellung an den Gemeindevorstand bei Anfragen
- e) Einsitz als Delegierter in der Alpkorporation "Fremdvereine"
- f) Einsitz in den Alphenossenschaften
- g) Verbindungsglied zu anderen Gemeinden

Art. 5 Verpachtung

¹ Die Alpen, Allmenden und Weiden mit den dazugehörigen Infrastrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen der politischen Gemeinde Jenaz sowie bestimmte Parzellen der Bürgergemeinde Jenaz werden verpachtet. Bewirtschafter, deren Wohnsitz und Betriebszentrum in der Gemeinde Jenaz liegen, sind Auswärtigen vorzuziehen. Als Bewirtschafter gelten Einzelpersonen oder juristische Personen wie Genossenschaften, Vereine, Betreibergesellschaften (einfache Gesellschaften) etc.

² Der Gemeindevorstand legt auf der Grundlage von offiziellen Schätzungen den Pachtzins fest.

³ Eine Pachtperiode dauert sechs Jahre und erneuert sich bei den Alpen und Allmenden im Sömmerungsgebiet stillschweigend, sofern sie nicht von einer Seite ordentlich gekündigt wird.

II. Alpen und Allmende

Art. 6 Organisationsform

¹ Die Bestösser organisieren sich in öffentlich-rechtlichen Genossenschaften, der alle Viehbesitzer der Gemeinde angehören.

- ² Die Alp genossenschaften verpflichten sich, die Alp ordnungsgemäss zu bewirtschaften und die gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton einzuhalten. Den Genossenschaften werden folgende Aufgaben zugewiesen:
- a) Die Alpen, Weiden, Gebäude und Einrichtungen sorgfältig, effizient und nachhaltig zu bewirtschaften.
 - b) Die übergeordneten Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons einzuhalten und fehlbare Mitglieder zurechtweisen.
 - c) Die Organisation der Alp- und Weidegenossenschaft sowie der Bewirtschaftung der Alpen und Allmenden in Statuten regeln unter Berücksichtigung dieses Gesetzes.
 - d) Das Gemeindewerk und deren Kontrolle organisieren.
 - e) Die Weidepflege organisieren.
 - f) Die nötigen Zäune im Alpgebiet erstellen und unterhalten.
 - g) Dem Gemeindevorstand die mangelhaften Zäune im Allmendgebiet melden.
 - h) Der zuständige Departementsvorsteher macht mit dem Alpmeister jährlich eine Begehung.
 - i) Die Alpmeister erstellen nach Ablauf der Saison zuhanden des Gemeindevorstandes einen Bericht, der im Vorstand behandelt wird.
 - j) Den Delegierten in die Alpkorporation Fremdvereine bestimmen.

Art. 7 Bestossungsrecht und Bestossungspflicht

- ¹ Für die Bestossung der Alpen und Weiden haben Landwirte mit Wohnsitz in der Gemeinde Jenaz und deren Betriebszentrum in der Gemeinde Jenaz liegen Vorrang. Dieser Vorrang gilt für die Anzahl Tiere jeder Gattung, welche auf diesem Betrieb gewintert wurden. Zur notwendigen Auslastung der Alpen und Weiden kann zusätzlich auswärtiges Vieh angenommen werden.
- ² Die Anpassung der Normalstösse bedürfen der Genehmigung durch den Gemeindevorstand.
- ³ Sämtliches im Frühjahr auf die Allmend und in die Alpen getriebene Vieh muss deutlich gekennzeichnet sein.
- ⁴ Sömmert ein Mitglied seine Tiere ohne triftigen Grund nicht im Jenazer Sömmungsgebiet, so ist eine Rückkehr ins Sömmungsgebiet erst bei genügendem Platzangebot, spätestens 3 Jahre nach dem Eingang der schriftlichen Anfrage wieder möglich. Über triftige Gründe entscheidet der Vorstand der Genossenschaft.

Art. 8 Zuteilung der Alpen und Weiden

- ¹ Die Zuteilung der Alpen und Weiden ist von den Genossenschaften vorzunehmen.
- ² Die Alpen "Nova" und "Larein" sind als Milchviehalpen mit Milchverarbeitung zu erhalten.

Art. 9 Schmalvieh

Eine allfällige Sömmerung von Schmalvieh ist mit der Genossenschaft zu regeln. Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, ist der Gemeindevorstand für eine für beide Parteien akzeptable Regelung zuständig.

Art. 10 Zaunlasten

- ¹ Auf den Alpen sind die Bewirtschafter grundsätzlich für die Erstellung und den Unterhalt der Zäune zuständig.
- ² Im Allmendgebiet sind die Anstösser verpflichtet einen zweckdienlichen Zaun zu erstellen und zu unterhalten. Andernfalls werden diese durch die Gemeinde auf Kosten der Pflichtigen instand gestellt.
- ³ Die Gemeinde erstellt und unterhält folgende Zäune:
 - a) Wald- und Weidausscheidung (Rütiboden, Bawald, Schwendeli, Nütieja etc.)
 - b) Strassenübergänge in der Au, Sära und auf dem Sturmaboden
- ⁴ Für die Kalberalp stellt die Gemeinde das nötige Zaunmaterial zur Verfügung.
- ⁵ Auf der Allmend darf von Privaten kein Boden eingezäunt werden. Ausnahmen kann der Gemeindevorstand bewilligen, sofern die Bodennutzung dies als zweckmässig erscheinen lässt.
- ⁶ Bei offiziellen Wander- und Bikewegen sind Durchgänge zweckmässig zu gewährleisten.

Art. 11 Gemeinwerk

- ¹ Die Viehbesitzer leisten für jedes im Frühling und/oder im Herbst auf die Allmend oder Alp getriebene Stück Vieh ein Gemeinwerk gemäss den Weisungen des Gemeinwerkleiters. In besonderen Fällen können Gemeinwerkpflichtige zusätzlich aufgeboten werden.
- ² Die Pflichtleistung beträgt im Jahr pro Stück Grossvieh je eine Stunde auf der Allmend und eine Stunde auf der Alp. Für die Allmend zählt jedes Stück Grossvieh, das im Frühling und/oder im Herbst auf die Weide getrieben wird. Der Zeitpunkt sowie die Ansätze des Frühjahr- und des Alpgemeinwerkes wird durch die Genossenschaft festgesetzt. Für die Aufsicht und Kontrolle ist der Gemeinwerkleiter zuständig.

Art. 12 Gebäude, Einrichtungen und Zufahrtsstrassen

- ¹ Sämtliche Alpgebäude und Zufahrtstrassen werden von der Gemeinde unterhalten.
- ² Für den Unterhalt der Einrichtungen trägt im Rahmen des Pächtervermögens die Genossenschaft die Verantwortung und kommt für die Kosten auf. Details werden im Pachtvertrag geregelt.

III. Feld und Flur

Art. 13 Offene Zeit

- ¹ Es wird unterschieden zwischen «offener» und «geschlossener» Zeit. Die geschlossene Zeit wird im Frühling vom Gemeindevorstand festgesetzt und publiziert und dauert bis am 31. Oktober.
- ² Während der offenen Zeit ist auf freiem Feld jeder zur Bewirtschaftung bedingte Verkehr ungehindert gestattet. Das Befahren, Begehen und Bereiten von Gärten und Äckern ist nicht erlaubt.
- ³ Auch während der offenen Zeit sind für den Fahrzeugverkehr nach Möglichkeit die vorhandenen Wege zu benützen.

Art. 14 Geschlossene Zeit

- ¹ In der geschlossenen Zeit ist jeder Verkehr auf die anerkannten Fahr- und Fusswege beschränkt.
- ² Zur Feldbestellung und der Ernte darf – soweit dies notwendig ist – über frisch abgeernteten, fremden Boden gegangen und gefahren werden.
- ³ Zäune und Durchgänge sind für diesen Zeitpunkt in Stand zu halten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Strafbestimmungen

Ergeben sich Schwierigkeiten bei der Anwendung dieses Gesetzes, entscheidet der Gemeindevorstand. Wer gegen dieses Gesetz oder gegen Verfügungen verstösst, die auf Grund derselben erlassen werden, kann vom Gemeindevorstand mit Bussen bis CHF 10'000 bestraft werden.

Art. 16 Beschwerderecht

Gegen Verfügungen der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft oder des Departementsvorstehers kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich begründet Beschwerde beim Gemeindevorstand erhoben werden.

Art. 17 Weitere Bestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt zum vorliegenden Gesetz eine Pachtverordnung.

Art. 18 In Kraft treten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den ... in Kraft und ersetzt die Weidordnung vom 31. August 2011, die Flurordnung vom 28. März 1996, das

Pachtreglement vom 16. März 2000 und alle seither zu denselben erlassenen Gemeindebeschlüsse.

Angenommen von der Gemeindeversammlung vom xxxx.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Markus Patt

.....
Michael Meli